

Stromabkommen Schweiz–EU

Bleibt die Schweizer Wasserkraft tatsächlich in Schweizer Hand?

Die Ausgangslage unterscheidet sich von MRA oder Personenfreizügigkeit. Die Schweiz befindet sich geografisch mitten im europäischen Stromnetz und ist über mehr als 40 grenzüberschreitende Leitungen mit ihren Nachbarstaaten verbunden. Ein Stromabkommen kann deshalb reale Vorteile bringen: bessere Einbindung von Swissgrid, geregelter Zugang zum EU-Strommarkt, weniger ungeplante Stromflüsse und eine bessere Nutzung der hochflexiblen Schweizer Wasserkraft.

Gerade die Wasserkraft macht die Frage aber staats- und föderalismuspolitisch besonders sensibel.

1. Wasserhoheit: Was tatsächlich geschützt ist

Zunächst muss man dem Vertrag zugutehalten, dass er eine wichtige Bestimmung enthält.

Art. 11 des Stromabkommens hält fest, dass die Schweiz weiterhin berechtigt ist, die Bedingungen für die Nutzung ihrer Energieressourcen – ausdrücklich einschliesslich der Wasserkraft – festzulegen, zwischen Energiequellen zu wählen und die allgemeine Struktur ihrer Energieversorgung zu bestimmen.

Der Bundesrat leitet daraus ab, dass die Kantone weiterhin eigenständig über die Nutzung ihrer Wasserkraft entscheiden können. Nach seiner Interpretation verpflichtet das Stromabkommen die Schweiz insbesondere **nicht**, EU-Regeln über folgende Bereiche zu übernehmen:

- Vergabe und Inhalt der Wasserkraftkonzessionen,
- Wasserzinsen,
- Heimfall der Wasserkraftwerke.

Auch die EU hat öffentlich bestätigt, dass insbesondere die EU-Konzessionsrichtlinie und die Wasserrahmenrichtlinie nicht in den Anwendungsbereich des Stromabkommens fallen.

Die EU kann also aufgrund dieses Stromabkommens nicht bestimmen, wem ein Bündner oder Walliser Tal sein Wasser zur Nutzung überlassen muss oder dass ein Wasserkraftwerk nach Ablauf einer Konzession nicht an Kanton oder Gemeinde heimfallen darf..

2. Aber dann kommt der entscheidende Halbsatz

Die Bestimmung über die schweizerische Hoheit enthält sinngemäss eine wichtige Einschränkung:

Die Schweiz behält diese Rechte **unter Vorbehalt des nach diesem Abkommen anwendbaren Rechts**.

Und genau dort beginnt die interessante Diskussion.

Denn Wasser und Elektrizität sind wirtschaftlich nicht voneinander zu trennen.

Der Kanton kann zwar weiterhin darüber bestimmen, **wer das Wasser nutzen darf**.

Sobald aus diesem Wasser aber Elektrizität erzeugt und diese Elektrizität

verkauft, gespeichert, ins Netz eingespeist, grenzüberschreitend gehandelt, staatlich gefördert oder als Reserve zurückgehalten

wird, bewegt man sich zunehmend im Bereich des Strommarktrechts.

Und genau dieser Bereich wird mit dem neuen Abkommen eng an das EU-Recht gekoppelt.

Das ist meines Erachtens die Achillesferse der Aussage:

«Die Wasserhoheit bleibt vollständig unangetastet.»

Die Verfügung über die natürliche Ressource Wasser bleibt weitgehend schweizerisch. Die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen für den daraus erzeugten Strom werden jedoch europäisiert.

3. Wasserkraft ist nicht irgendeine Energiequelle

Für die Schweiz besitzt die Wasserkraft eine Besonderheit, die in Brüssel naturgemäss anders betrachtet wird als in Bern, Sitten, Chur oder Altdorf.

Speicherkraftwerke können Strom genau dann produzieren, wenn er benötigt wird.

Das macht die Schweizer Stauseen zunehmend zu einer Art **Batterie des europäischen Stromsystems**.

Wenn in Deutschland viel Wind- oder Solarstrom produziert wird, kann die Schweiz Strom importieren und Pumpspeicher nutzen. Bei Knappheit kann sie Wasser turbinieren und Strom exportieren.

Ökonomisch ist diese Integration attraktiv.

Aber daraus entsteht eine strategische Frage:

Dient die gespeicherte Wasserkraft in einer europäischen Mangellage zuerst der schweizerischen Versorgungssicherheit oder dem integrierten europäischen Strommarkt?

4. Darf die Schweiz ihre Stauseen weiterhin als strategische Reserve verwenden?

Der Bundesrat sagt grundsätzlich **Ja**.

Aber das Thema ist keineswegs politisch erledigt.

Bemerkenswert ist, dass sich im Juni 2026 sogar eine Minderheit der zuständigen **UREK des Ständerates** ausdrücklich besorgt zeigte. Sie befürchtet, dass die Schweiz aufgrund der dynamischen Rechtsübernahme künftig

- die Hoheit über Wasserkraftreserven verlieren,
- nicht mehr unabhängig über Stromreserven entscheiden oder
- ihre Energiepolitik nicht mehr frei mit Subventionen gestalten könnte.

Das ist keine Behauptung irgendeiner politischen Randgruppe, sondern Bestandteil der offiziellen parlamentarischen Auseinandersetzung über das Abkommen. Die Mehrheit der Kommission beurteilt das Abkommen allerdings anders und sieht die Schweizer Interessen insgesamt gut gewahrt.

Die heutige Vertragsinterpretation des Bundesrates ist relativ klar. Die Unsicherheit der Kritiker betrifft vor allem die zukünftige Rechtsentwicklung.

5. Und damit sind wir wieder bei der dynamischen Rechtsübernahme

Das ist dieselbe Grundfrage, die wir bereits bei MRA und Personenfreizügigkeit gefunden haben.

Mit dem Stromabkommen verpflichtet sich die Schweiz, ihre Elektrizitätsgesetzgebung weitgehend an das relevante EU-Stromrecht anzupassen. Die zuständige Ständeratskommission beschreibt dies selbst so.

Und künftig geht es nicht nur um das heute bekannte EU-Stromrecht.

Das Abkommen wird dem Mechanismus der **dynamischen Rechtsübernahme** unterstellt.

Damit lautet die entscheidende Frage nicht nur:

Was steht 2026 im Stromabkommen?

sondern:

Welche EU-Strommarktregeln werden 2030, 2035 oder 2040 bestehen – und inwieweit wird die Schweiz verpflichtet sein, diese zu übernehmen?

Niemand kann heute seriös behaupten, er kenne das europäische Energierecht des Jahres 2040.

6. Staatliche Beihilfen könnten für die Wasserkraft besonders wichtig werden

Hier sehe ich einen zweiten Punkt, der für die Bergkantone mindestens ebenso bedeutsam ist wie die formelle Wasserhoheit.

Die Schweizer Energiepolitik funktioniert nicht ausschließlich über den freien Markt.

Bund und Kantone fördern beispielsweise erneuerbare Energien, Versorgungssicherheit, Netzinfrastruktur und Produktionskapazitäten.

Mit der Integration in den europäischen Strommarkt werden jedoch auch **Regeln über staatliche Beihilfen** relevant.

Die dahinterstehende EU-Logik ist nachvollziehbar:

Ein Staat soll seine eigenen Stromproduzenten nicht beliebig subventionieren und ihnen damit gegenüber Produzenten anderer Länder Wettbewerbsvorteile verschaffen.

Aber für die Schweiz entsteht daraus eine andere Frage:

Kann die Schweiz künftig ihre Wasserkraft aus Gründen der Versorgungssicherheit oder der Regionalpolitik genauso fördern, wie sie es politisch für richtig hält?

Oder muss sie zunehmend nachweisen, dass solche Förderungen mit den Regeln des gemeinsamen Strommarktes vereinbar sind?

Genau deshalb nennt die Minderheit der UREK-S ausdrücklich die Befürchtung, die Schweiz könne ihre Energiepolitik künftig nicht mehr gleich frei über Subventionen gestalten.

7. Vollständige Strommarktöffnung – eine sehr konkrete Veränderung

Das Abkommen verändert zudem den schweizerischen Strommarkt ganz unmittelbar.

Heute können grundsätzlich nur Verbrauchsstätten mit einem Jahresverbrauch von mehr als **100 MWh** ihren Stromlieferanten frei wählen.

Mit dem Stromabkommen erhält grundsätzlich **jeder Endverbraucher** diese Möglichkeit.

Für Haushalte und kleinere Verbrauchsstätten bis 50 MWh bleibt eine regulierte Grundversorgung bestehen. Für bestimmte Kleinstunternehmen zwischen 50 und 100 MWh ist ein zeitlich begrenztes Opt-in vorgesehen.

Das Stromabkommen ist nicht lediglich ein Vertrag über grenzüberschreitende Stromleitungen.

Es verändert die Struktur des schweizerischen Strommarktes.

8. Warum gerade die Bergkantone sensibel reagieren

Hier sollte man die historische Dimension nicht unterschätzen.

Für Kantone wie

Wallis, Graubünden, Uri, Tessin, Glarus oder Bern

ist Wasser nicht nur Energie.

natürliche Ressource – Eigentums- und Hoheitsfrage – Einnahmequelle – regionalpolitisches Instrument – strategisches Vermögen.

Über Jahrzehnte wurden Täler überflutet, Stauseen gebaut und Landschaften verändert, um die Wasserkraft zu nutzen.

Im Gegenzug besitzen Kantone und Gemeinden Konzessionsrechte, Wasserzinsen und Heimfallrechte.

Wer verfügt langfristig über den wirtschaftlichen Wert unseres Wassers?

9. Eingeschränkte Kritik sowie Chancen und Risiken

Die Kantone behalten die Hoheit über die Ressource Wasser und wesentliche Rechte wie Konzessionen, Wasserzinsen und Heimfall. Der aus dieser Ressource erzeugte Strom wird jedoch stärker in einen gemeinsamen europäischen Rechts-, Wettbewerbs- und Marktordnungsrahmen eingebunden. Damit kann sich der tatsächliche wirtschafts- und energiepolitische Handlungsspielraum von Bund und Kantonen verändern, obwohl die formelle Wasserhoheit bestehen bleibt.

10. Das eigentliche Spannungsfeld

Chancen

Bessere Einbindung ins europäische Stromnetz
Höhere Netzstabilität
Bessere Importmöglichkeiten im Winter
Bessere Vermarktung der Wasserkraft
Zugang zum EU-Strommarkt
Mehr Handelsmöglichkeiten für Speicherkraft
Wasserhoheit ausdrücklich geschützt
Konzessionen, Wasserzinsen und Heimfall geschützt

Kritische Fragen

Dynamische Übernahme von EU-Stromrecht
Zukünftiges EU-Recht heute unbekannt
Wie autonom bleiben Schweizer Stromreserven?
EU-Wettbewerbs- und Beihilferecht
Vollständige Marktöffnung
Konflikt zwischen Markt und Versorgungssicherheit
Wirtschaftliche Nutzung unterliegt dennoch anwendbarem Abkommensrecht
Langfristige regulatorische Entwicklung schwer vorhersehbar

Fazit:

Wer bestimmt langfristig, unter welchen Bedingungen der daraus erzeugte Strom produziert, gespeichert, gefördert, als Reserve zurückgehalten und auf dem europäischen Markt eingesetzt werden darf?

Peter Ruckstuhl 7. August 2026

Quellen:

https://www.bfe.admin.ch/bfe/de/home/versorgung/stromversorgung/stromabkommen-schweiz-eu.html?utm_source

https://www.esa.admin.ch/de/newnsb/fE2dUJAXwgRaZzBX999Rt?utm_source

https://www.bfe.admin.ch/bfe/de/home/versorgung/stromversorgung/stromreserve/wasserkraftreserv.html?utm_source

https://www.bfe.admin.ch/bfe/de/home/versorgung/erneuerbare-energien/wasserkraft/wasserzins.html?utm_source